



Aus dem Grazer Studentenleben vor 150 Jahren

Von Dr. Andreas Posch

In den Zeiten vor dem Ersten Weltkrieg, wo das „Student-sein in Graz“ noch leichter und sorgloser war als heute, gab es bekanntlich manche nächtliche Ruhestörung, manchen „Wirbel“, manche Neckerei, wo Studenten als die Schuldtragenden erschienen und mit der Polizei deshalb manchen kleinen Strauß auszufechten hatten. Um dies nicht krummer als nötig zu nehmen, ist es gut zu wissen, daß es auch in früherer Zeit nicht an solchen Intermezzis fehlte.

Ein a. h. Verbot vom 8. Mai 1802 hatte den Studierenden am damaligen Grazer Lyzeum den Besuch von Gast- und Kaffeehäusern ohne dringende Notwendigkeit und speziell in den späten Abendstunden untersagt. Aber das Verbot wurde immer wieder mißachtet und, was wundernehmen mag, auch von Theologen. Diese studierten damals ja zum größten Teil extern, das Priesterseminar wurde erst 1804 wieder errichtet und konnte zunächst nur einen kleinen Teil der Kandidaten aufnehmen. Der Direktor der theologischen Studien, Domdechant Mazzioli, erhielt mit 21. Mai 1803 die Weisung, wonach „Trinken, Spielen, Herumschwärmen in den Kaffee- und Gasthäusern“ nicht zu dulden sei. Studenten, die hiebei betreten werden, verlieren ihre eventuellen Stipendien, im Wiederholungsfalle sind sie vom Studium auszuschließen. Die Professoren sind verhalten, auch außerhalb des Unterrichtes über die Sitten der Studierenden zu wachen, vorkommende Verstöße dem Studiendirektor anzuzeigen, der die Anzeige an das Gubernium weiterzuleiten hat.

Die Professoren waren über diese zusätzliche Verpflichtung offenbar wenig erbaut. Sie scheinen das Verbot des Gast- und Kaffeehausbesuches sehr milde ausgelegt, nur ungebührliches Benehmen oder allzu späte Stunde beanstandet und die behördliche Weisung in diesem Sinne restringiert zu haben. Daher traf patrouillierende Polizei immer wieder Studenten in Gast- und Schanklokalen an. So meldet ein Polizeibericht vom 21. Oktober 1803, daß drei Tage vorher vier Theologen teilweise betrunken und randalierend in Schankhäusern angetroffen worden seien. Diese und ähnliche Vorfälle waren der Anlaß einer neuerlichen Zuschrift des Guber-

niums an den Direktor der theologischen Studien vom 26. November 1803. Trotz wiederholter Verbote würden immer wieder Studierende ohne Begleitung von Eltern, Vormündern oder Kostgebern in den Cafés der Spor- und Herrengasse, in den Gasthäusern der Murvorstadt und des Jakominiplatzes angetroffen, die dort ihr Geld und sogar ihre Unterstützungen und Stipendien „versplittern“. An den Direktor ergehen nun schon genauere Weisungen: Er und die Professoren müssen für die Beobachtung des erwähnten Verbotes sorgen, die Übertreter sind zum ersten Male vor den Kollegen zu verwarnen, eine zweite Übertretung ist mit dem Verlust des Stipendiums und der Schulgeldbefreiung und mit einem Vermerk im „Schandbuch“ zu ahnden, ein dritter Fall aber zieht unnachsichtlich den Ausschluß aus dem Studium nach sich.

Eine neuerliche Razzia im Wirtshaus Heigl in der Körblergasse zeigte sich wieder recht erfolgreich: In der Nacht des 15. April 1804 wurden dort sieben Theologen betreten. Es waren vier Slowenen aus Görz, Wipach und Lichtenwald, zwei Grazer und, als besondere Nummer, der Hörer des zweiten Jahrganges, Josef Grün aus Bruck an der Mur, der in besagtem Gasthause seinen Kostplatz hatte.

Ein Grazer Bürger, Jakob Heunzer, in der Körblergasse, beschwerte sich bei der Polizei über „das unruhige und liederliche Betragen der Studenten, besonders bei der Wirtin Heiglin, wo sie oft bis früh morgens schwärmen“. Der Theologe Grün hat ihm sogar Prügel angedroht. Ein anderer Bewohner der Körblergasse, Leopold Hirschmann, legt der Polizei zwei Pasquille vor, die er an seinem Haus angeklebt gefunden hat und als deren Urheber er Studenten vermutet. Die Schmähschriften sind im Dialekt und in beabsichtigt schlechter Orthographie geschrieben. Besagter Hirschmann, „Schusterbult“ genannt, wird darin als Prahler, Geizhals und Schuldenmacher angeprangert. Noch derberer Spott trifft seine Tochter Kathrina.

Daraufhin ergeht mit 19. April 1804 ein Bericht der Polizeidirektion an das steirische Gubernium: Den Studenten ist trotz aller Verbote der Besuch der Kaffee- und Wirtshäuser zur zweiten und unausrottbaren Natur geworden, in ihrer Frechheit klagen sie sogar Spielschulden ein, die von Spielen in solchen Lokalen herkommen, und behaupten, die Professoren hätten die erflossene Verordnung dahin ausgelegt, daß nur der Aufenthalt in später Nachtstunde oder lärmendes Verhalten untersagt sei. Wollte die Polizei diese Wirtshausbesuche kontrollieren und anzeigen, so müßte sie alle ihre anderen Pflichten verabsäumen. „Wobei noch die Schwierigkeit zu berechnen ist, von diesen meist ungehobelten jungen Menschen die wahren Namen herauszubringen, da sie sich nicht scheuen, bei ihrer Zuredstellung in der Kanzlei einen unbeugsamen Widerspruchsgeist herr-

schen zu lassen, geschweige daß sie sich den Forderungen eines patrouillierenden Unteroffiziers fügen wollten. Mit größter Ausgelassenheit treiben sie besonders bei der Heiglin in der Körblergasse ihr Unwesen, woselbst der Theologe Grün, obwohl er in der Stadt herinnen wohnt, um seinen Hang zu wilden Schwärmereien bequemer zu befriedigen, vorgeblich sich die Kost verschafft und an der Spitze einer durch Hopfen und Malz verbrühten Gesellschaft steht, woran wohl schon beides verloren sein mag. Zerbrochene Zäune, verrückte Stege, aufgeklebte Pasquille und die arbeitssame, durch sie bedrängte, ja bedrohte Nachbarschaft zeugen von ihren Heldentaten.“ Es ist ein freilich gerechtfertigter Angriff auf die kümmerlichen Reste der einst sehr weitgehenden rechtlichen Autonomien der Hohen Schulen, wenn die Polizei vorschlägt, im Gasthaus betretene Studenten nicht mehr wie bisher bloß dem Studiendirektor zur Anzeige zu bringen, sondern sie sofort zu arretieren. „Da dieses Gesetz“, so fährt der Bericht fort, „vor allem von Theologen übertreten wird, die als künftige Seelsorger ebenso sehr durch ihr Beispiel als durch ihre Worte belehren sollen und die die in geräuschvollen Gelagen durch mehrere Jahre erlangten Sitten und Gewohnheiten auf das stille Land, wo Selbstgenügsamkeit notwendig ist, ein Spaziergang, ein gutes Buch und manchmal ein Freund die einzige Erholungsquelle ist, mitbringen und dort der Religion zum empfindlichsten Nachteil werden fortsetzen wollen, so scheinen diese notwendigen Maßregeln nicht überspannt, ja, man traut sich sogar zu behaupten, daß, wenn unter den Studierenden nicht allgemein eine strengere Zucht eingeführt wird, die errichteten Seminarien, wo kaum ein Zehntel bessere Sitten anzunehmen Gelegenheit findet, nur ein schwacher Damm gegen das allgemeine Sittenverderbnis sein werden.“

Das Gubernium geht auf die Vorschläge der Polizeidirektion ein, macht sich aber doch die mildere Auslegung des Verbotes von Gast- und Kaffeehäusern zu eigen: Nur Studierende, die über die Zeit hinaus dort betreten werden oder sich ungebührlich betragen, „in verbotenen Spielen, Sauferei, Händelmacherei oder lärmenden Gesängen vorzüglich unverschämter oder sonstwie ärgerlicher Lieder oder auf Nachtschwärmereien oder lärmenden Haufen ertappt werden“, sollen ohne weiteres arretiert werden. Die Studiendirektion ist davon wohl zu benachrichtigen, aber der Tatbestand ist zur weiteren Amtshandlung und exemplarischen Bestrafung an das Gubernium zu melden. Dies wird dem Direktor des theologischen Studiums, Domdechant Mazzioli, unter dem 28. April 1804 vom Gubernium gemeldet, mit dem Auftrag, die Studierenden hievon in Kenntnis zu setzen. Der besonders inkriminierte Theologe Grün ist zu vernehmen. Wenn sein sonstiges Betragen einwandfrei ist, so soll es bei einer Verwarnung und beim Verbot, weiterhin im Gasthause Heigl zu verkehren, sein Bewenden

haben. Sonst aber ist an das Gubernium ein Antrag auf strengere Bestrafung zu stellen.

Noch war für die von Leopold II. aufgelassenen josefinischen Generalseminarien kein Ersatz geschaffen. Dies und die Wirren der langen Kriegszeit scheinen auf die Sitten und die Disziplin der Studierenden im allgemeinen und der Theologen im besonderen lockernd gewirkt zu haben.

Wozu die Ministerialinstruktion vom 27. März 1820

Die Ministerialinstruktion vom 27. März 1820 ist ein Dokument, das die Disziplin in den Seminaren betraf. Es wurde erlassen, um die Disziplin in den Seminaren zu verbessern, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren. Die Instruktion enthält Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden, die Disziplin der Lehrer und die Disziplin der Verwaltung. Sie enthält auch Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden in den Seminaren, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren.

Die Ministerialinstruktion vom 27. März 1820 ist ein Dokument, das die Disziplin in den Seminaren betraf. Es wurde erlassen, um die Disziplin in den Seminaren zu verbessern, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren. Die Instruktion enthält Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden, die Disziplin der Lehrer und die Disziplin der Verwaltung. Sie enthält auch Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden in den Seminaren, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren.

Die Ministerialinstruktion vom 27. März 1820 ist ein Dokument, das die Disziplin in den Seminaren betraf. Es wurde erlassen, um die Disziplin in den Seminaren zu verbessern, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren. Die Instruktion enthält Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden, die Disziplin der Lehrer und die Disziplin der Verwaltung. Sie enthält auch Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden in den Seminaren, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren.

Die Ministerialinstruktion vom 27. März 1820 ist ein Dokument, das die Disziplin in den Seminaren betraf. Es wurde erlassen, um die Disziplin in den Seminaren zu verbessern, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren. Die Instruktion enthält Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden, die Disziplin der Lehrer und die Disziplin der Verwaltung. Sie enthält auch Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden in den Seminaren, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren.

Die Ministerialinstruktion vom 27. März 1820 ist ein Dokument, das die Disziplin in den Seminaren betraf. Es wurde erlassen, um die Disziplin in den Seminaren zu verbessern, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren. Die Instruktion enthält Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden, die Disziplin der Lehrer und die Disziplin der Verwaltung. Sie enthält auch Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden in den Seminaren, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren.

Die Ministerialinstruktion vom 27. März 1820 ist ein Dokument, das die Disziplin in den Seminaren betraf. Es wurde erlassen, um die Disziplin in den Seminaren zu verbessern, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren. Die Instruktion enthält Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden, die Disziplin der Lehrer und die Disziplin der Verwaltung. Sie enthält auch Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden in den Seminaren, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren.

Die Ministerialinstruktion vom 27. März 1820 ist ein Dokument, das die Disziplin in den Seminaren betraf. Es wurde erlassen, um die Disziplin in den Seminaren zu verbessern, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren. Die Instruktion enthält Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden, die Disziplin der Lehrer und die Disziplin der Verwaltung. Sie enthält auch Bestimmungen über die Disziplin der Studierenden in den Seminaren, die durch die Wirren der Kriegszeit gelockert worden waren.